

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Schneeräumung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2007 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - nachstehend Bergstadt genannt - führt die Reinigung und den Winterdienst einschließlich der Leerung der Straßenabfallbehälter (Straßenreinigung) der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung) durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an dem in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Bergstadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten in Höhe von 30 % der gesamten Straßenreinigungskosten

Der auf die Bergstadt entfallende Teil umfasst den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist bei Anliegergrundstücken die Straßenfrontlänge des Grundstücks, d. h. die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an die zu reinigende Straße anliegt, auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegend, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Bergstadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke) ist die Länge der der zu reinigenden Straßen zugewandten Grundstücksseite, abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterliegergrundstück zu reinigenden Grundstückszuwegungen sowie die Reinigungsklasse, zu der die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die längste Grundstücksseite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende (n) Grundstückszuwegung (en) maßgeblich.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in den in der Straßenreinigungssatzung ausgewiesenen Reinigungsklassen:

Reinigungs-klasse	I	7,39 €
Reinigungs-klasse	II	11,60 €

Die Straßenreinigungsgebühr für den Reinigungszeitraum der Reinigungs-klasse II wird auf alle Kalendermonate eines Jahres gleichmäßig verteilt erhoben. Dort, wo sie zu erheben ist, ist sie zusätzlich zu den Reinigungsgebühren der Reinigungs-klasse I zu entrichten.

§ 5 Unterbrechung oder Einschränkung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Bergstadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Bergstadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Bergstadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Bergstadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 und Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2. Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1 Satz 2.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Schneeräumung der Samtgemeinde Oberharz vom 14.06.2001 einschließlich aller dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 14.12.2017

L.S.

Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin